

KRANKENBEFÖRDERUNG- VERRECHNUNG MIT KRANKENKASSEN

ÖSTERREICHISCHE GESUNDHEITSKASSE (ÖGK)

Kremser Landstraße 3, 3100 St. Pölten; Telefon: 05 0766-127100, www.gesundheitskasse.at

Neuer Gesamtvertrag mit der ÖGK zur Krankenförderung mit Taxis ab 01.01.2024

Nach langen Verhandlungen kommt ab 1.1.2024 für die Krankenförderung von ÖGK-Versicherten mittels Taxi erstmals ein bundeseinheitlicher Gesamtvertrag zur Anwendung. Die seit Mitte 2022 laufenden Verhandlungen mit der ÖGK, in denen das gemeinsame Ziel verfolgt wurde, ein qualitätsgesichertes, nachhaltiges und auf ökonomischen Grundsätzen basierendes Krankenförderungswesen zu fördern, wurden damit erfolgreich abgeschlossen. Wir freuen uns, dass es mit diesem Gesamtvertrag in NÖ zur langen geforderten massiven Erhöhung der Abgeltung und durch den Wegfall der Beschränkung auf Dialyse, Chemo und Strahlentherapie zu einer Ausweitung des bisherigen Leistungsumfanges kommt.

Details entnehmen Sie bitte dem [Rundschreiben des Fachverbands](#). Alle Unterlagen finden Sie auch unter [Neuer Gesamtvertrag mit der ÖGK zur Krankenförderung mit Taxis ab 01.01.2024 - WKO](#).

Die wesentlichen Vertragsinhalte stellen sich wie folgt dar:

- **Besetzt-Kilometer (netto): 1,80 €**
(Strecke mit Versicherten an Bord, keine Leer-KM, keine Wartezeiten)
- **Pauschalen (netto):**
 - 10,- € Mindestpauschale (bis 5,5km - darüber kommt der KM-Tarif zur Anwendung)
 - Pauschalen für Landeshauptstädte (wenn Ausgangs- und Zielort innerhalb des Stadtgebietes (Ortstafel) liegen):
 - 12,- € für Eisenstadt, Salzburg
 - 14,- € für Innsbruck, St. Pölten, Klagenfurt, Graz
 - 16,- € für Linz
- **Mehrfachtransporte:**

Bei Mehrfachtransporten kommt für den ersten Versicherten 100% und ab dem zweiten Versicherten 50% des km-Tarifes zur Anwendung, jeweils vom Ausgangsort des ersten Versicherten bis zum Zielort des letzten Versicherten. Mehrfachtransporte sind seitens der Vertragsfirma so zu organisieren, dass für die einzelnen Versicherten eine maximale Umwegzeit von 30 Minuten entsteht. Bei Mehrfachtransporten kommen keine Pauschalen zur Anwendung. Sollte ein Mehrfachtransport durchgeführt werden und die Summe aller transportierten Versicherten unterschreitet die Mindestpauschale, so ist jedenfalls die Mindestpauschale verrechenbar.

Seitens der ÖGK wurde nunmehr klargestellt, dass die Verrechnung als Mehrfachtransport dann zum Tragen kommt, wenn auf einem Teil der Beförderungstrecke mindesten zwei Patienten gleichzeitig im Auto befördert werden. Gleiche Ein- oder Ausstiegsstellen sind kein Kriterium.

- **Rollstuhltransporte:** Beim Transport von Patienten im eigenen Rollstuhl sitzend (mit speziell ausgerüsteten Fahrzeugen) erfolgt ein Aufschlag von 15% auf den jeweiligen Tarif.

VERSICHERUNGSANSTALT BVAEB

Josefstädter Straße 80, 1080 Wien, Telefon: 05/04 05, www.bva.at

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) und die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) wurde per 1.1.2020 zu einem neuen Versicherungsträger – Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) – zusammengeführt.

Krankenförderung - BVAEB dem ÖGK-Gesamtvertrag beigetreten

Wie schon informell angekündigt ist die BVAEB rückwirkend mit 1.1.2024 österreichweit dem neuen ÖGK-Gesamtvertrag beigetreten. Bestehende Vertragspartnerunternehmen der BVAEB sollen daher alle Beförderungen im Jahr 2024 entsprechend den Bedingungen des ÖGK-Vertrag abrechnen. Bereits zu den bisherigen Konditionen erfolgte Abrechnungen können seitens der BVAEB zwecks Korrektur der Abrechnung rückübermittelt werden.

Bitte beachten Sie außerdem:

1. Sofern bestehende BVAEB-Vertragspartner auf der ÖGK-Vertragspartnerliste (<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/load?contentid=10008.780009&version=1707124319>) angeführt sind, können diese weiterhin mit der BVAEB abrechnen.
2. Bisherige BVAEB-Vertragspartner, die (noch) nicht auf der genannten Liste angeführt sind, und weiterhin mit der BVAEB direkt verrechnen wollen, müssen einen Antrag auf Aufnahme in die Liste als ÖGK-Vertragspartner an die Fachgruppe stellen und die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Den erforderlichen Antrag finden Sie hier: [Neuer Gesamtvertrag mit der ÖGK zur Krankenförderung mit Taxis ab 01.01.2024 - WKO](#)
3. Sofern bisherige Vertragspartner der BVAEB nicht auf der ÖGK-Vertragspartnerliste stehen und auch keine Aufnahme in die Liste anstreben, wird deren Vertrag aufgrund des Abschlusses der Rahmenvereinbarung seitens der BVAEB beendet.
4. Alle in die ÖGK-Vertragspartnerliste aufgenommenen Taxiunternehmen sind ab sofort auch Vertragspartner der BVAEB. Eine Vertragspartnerschaft nur mit der ÖGK oder nur mit der BVAEB ist nicht mehr möglich.

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT - PVA

Landesstelle NÖ, Kremser Landstraße 5, 3100 St. Pölten, Telefon: 05 03 03-0,
www.pensionsversicherung.at

€ 0,58 + USt, bezahlen auch Leerfahrten aber keine Wartezeiten

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER SELBSTÄNDIGEN - SVS

Ghegastraße 1, 1031 Wien, Telefon: 01/797 06, www.svb.at

Mit 1.1.2020 wurden die SVA der gewerblichen Wirtschaft und die SVB (Sozialversicherungsanstalt der Bauern) zur neuen SVS (Sozialversicherung der Selbständigen) zusammengelegt.

Mit der SVB gab es schon bisher einen Rahmenvertrag der Fachgruppe für die Direktverrechnung von Krankentransporten. Mit der SVA bestand bisher (außer einigen Altverträgen) keine Direktverrechnungsmöglichkeit.

Ab sofort besteht für alle Taxi- und Mietwagenunternehmen die Möglichkeit die Direktverrechnung für alle der SVS angehörigen Patienten zu den bisherigen Bedingungen des Rahmenvertrags mit der SVB vorzunehmen. Bestehende Einzelverträge der Beförderungsunternehmen mit der SVB gelten nunmehr als solche mit der SVS.

Falls Sie noch keinen erforderlichen Einzelvertrag abgeschlossen haben, ist dies jederzeit möglich.

a) Krankentransporte

Positionsnummer	Bezeichnung	Tarif (ohne USt.) ab 01.01.2023
275	Einzeltransport	€ 0,81
276	2-fach Transport	€ 0,45
277	3-fach Transport	€ 0,32
278	4-fach Transport	€ 0,26
279	Wartezeit pauschal*	€ 27,81
269	Wartezeitpauschale/2 Pers.*	€ 13,91

b) Serientransporte

Als Serientransporte gelten:

- alle Dialysetransporte und
- alle Transporte für einen Patienten, wenn innerhalb von einem Zeitraum von drei Monaten mehr als zehn Transporte durchgeführt werden. Der 3-Monatszeitraum beginnt mit der Durchführung des ersten Transportes.

Für Serientransporte gelten folgende Tarife (Krankentransporttarife minus 7,5 %):

Positionsnummer	Bezeichnung	Tarif (ohne USt.) ab 01.01.2023
261	Einzeltransport	€ 0,75
262	2-fach Transport	€ 0,42
263	3-fach Transport	€ 0,30
264	4-fach Transport	€ 0,24
271	Wartezeitpauschale*	€ 25,72
272	Wartezeitpauschale/2 Pers.*	€ 12,87

*) Wartezeitpauschale:

Als Abgeltung für die Wartezeiten ist die Wartezeitpauschale nur dann verrechenbar, wenn

1. die Entfernung zwischen dem Taxistandort und dem Behandlungsort des Patienten mehr als 35 Kilometer beträgt und
2. der Patient Hin- und Rückfahrt in Anspruch nimmt.
3. Bei einer Wartezeit von mehr als 5 Stunden kann das Personenbeförderungsunternehmen zwischenzeitig zum Standort zurückfahren. In diesem Fall ist für die Abholung des Patienten die Hin- und Rückfahrt neuerlich verrechenbar. Voraussetzung dafür ist die Vorlage einer Zeitbestätigung der Behandlungsstelle.

Fahrten bis 35 Kilometer:

Für Fahrten bis 35 Kilometer sind die etwaigen Wartezeiten mit dem Tarif abgegolten. Pro Patient und Tag darf maximal eine Hin- und Rückfahrt verrechnet werden.

Sonderregelung:

bei einer Behandlungsdauer der Patienten von mehr als 45 Minuten kann das Personenbeförderungsunternehmen zwischenzeitig zum Taxistandort zurückfahren. In diesem Fall ist für die Abholung des Patienten die Hin- und Rückfahrt neuerlich verrechenbar. Voraussetzung dafür ist die Vorlage einer Zeitbestätigung von der Behandlungsstelle.